



Fragen und Antworten zur Rente mit 67

1. Warum bleibt es nicht bei der Rente mit 65?

Unser heutiges Rentensystem wurde 1957, also mitten im „Baby-Boom“ gestaltet. Damals ging man davon aus, dass immer viele Kinder geboren und damit auch immer genug Beitragszahler da sein würden. Doch damit war es spätestens nach dem Pillenknick vorbei. Den Älteren werden in Zukunft immer weniger Jüngere gegenüberstehen. Während das Verhältnis der 65-Jährigen und Älteren zu den 20-bis 64-Jährigen im Jahr 2005 noch 1 : 3,2 betrug, wird es im Jahr 2030 voraussichtlich bei 1 : 2 liegen. Hinzu kommt, dass wir immer älter werden. Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer hat sich in den letzten 40 Jahren um sieben Jahre auf nunmehr rund 17 Jahre erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-Jährigen um weitere zweieinhalb Jahre anwachsen wird. Dies wird Auswirkungen auf die Bezugsdauer von Renten haben - wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert wird.

Die Anhebung der Altersgrenzen muss mit der gezielten Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer flankiert werden. Dies ist wichtig für die Chancen des Einzelnen am Arbeitsmarkt, es ist aber auch aus ökonomischen Gründen unerlässlich. Mit dem demografischen Wandel wird in Zukunft das Erwerbstätigenpotenzial in der Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen bis 2030 um 5,3 Millionen zurückgehen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen wird deswegen auch einem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt, denn Erfahrung und Wissen älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Betriebe wichtige ökonomische Ressourcen.

2. Wie soll man bis 67 arbeiten, wenn heute schon viele Ältere arbeitslos sind?

Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre beginnt erst ab dem Jahre 2012. Sie muss mit einer Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhergehen.



Schon heute ist auf dem Arbeitsmarkt eine verstärkte Nachfrage nach älteren Arbeitskräften zu verzeichnen. Dies wird allen Prognosen nach so bleiben, denn aufgrund des demografischen Wandels wird ja nicht nur die Bevölkerung insgesamt, sondern auch die Gruppe der Erwerbstätigen immer älter. Bis zum Jahr 2030 wird die Zahl der Menschen in der Bevölkerungsgruppe zwischen 20 und 64 Jahren von heute über 50 Millionen auf dann 45 Millionen sinken. Damit wird auch die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte zurückgehen, wobei sich dieser Prozess ab 2020 beschleunigen dürfte. Die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen ist auf diese Entwicklung abgestimmt und wirkt dem demografisch bedingten Fachkräftemangel, der sich schon heute in vielen Betrieben bemerkbar macht, entgegen.

Wichtig ist zudem, dass es weiterhin die Möglichkeit geben wird, vorzeitig mit 63 (schwerbehinderte Menschen mit 62) Jahren in Rente zu gehen. Auch kann man teilweise erwerbstätig sein und eine Teilrente beziehen und so gleitend in den Ruhestand wechseln. Und für Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, bleibt es bei den Erwerbsminderungsrenten.

3. Ist die Rente mit 67 gerecht?

Unsere Rente funktioniert so, dass die heute arbeitenden Beitragszahler die Rente für die heutigen Rentner zahlen. Wer heute Rentenbeiträge leistet, zahlt damit sozusagen die Rente seiner Eltern und erwirbt selber Anspruch auf eine eigene Rente, die dann wiederum von der nächsten Generation erwirtschaftet wird. Ohne die Rente mit 67 müssten die nachrückenden Altersgruppen deutlich höhere Rentenbeiträge bezahlen. Es wäre also ungerecht, wenn nichts geändert würde und alles beim Alten bliebe. Denn dann würde eine Generation auf Kosten der anderen leben.

4. Was tut die Politik, um die Rente stabil zu halten?

Durch die steigende Lebenserwartung und die sinkenden Geburtenzahlen ist die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet. Gesetzlich sind sowohl für die Beiträge als auch für die Höhe der Renten Ziele festgelegt worden.



Die Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen

- bis zum Jahr 2020 höchstens 20 Prozent und
- bis zum Jahr 2030 höchstens 22 Prozent betragen.

Das Rentenniveau vor Steuern soll

- bis zum Jahr 2020 mindestens 46 Prozent,
- bis zum Jahr 2030 mindestens 43 Prozent betragen.

Die Anhebung der Altersgrenzen ist untrennbar mit einer weiteren Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland verbunden. Der Bund unterstützt die Verbesserung der Arbeitsmarktsituation Älterer mit der „Initiative 50plus“ und einer Reihe von Modellprojekten in den Regionen. Ebenso gefordert sind Wirtschaft und Gewerkschaften sowie die Betriebsparteien, mit Tarif- und Betriebsvereinbarungen Bedingungen zu gestalten, die die Beschäftigungsfähigkeit im Alter erhalten und die Beschäftigung Älterer erhöhen.

5. Ist die Rente mit 67 eine versteckte Rentenkürzung?

Nein. Die Anhebung der Regelaltersgrenze hat keinen Einfluss auf die Höhe der gezahlten Renten. Gerade weil die Renten nicht gekürzt werden, aber die Bezugsdauer der Renten wegen der höheren Lebenserwartung immer länger wird, muss ein Ausgleich geschaffen werden. Die Rente mit 67 sorgt dafür, dass die Renten auch in Zukunft bezahlbar bleiben, ohne die zukünftigen Generationen zu stark mit Beiträgen zu belasten.

Die langsame und schrittweise Anhebung des Rentenalters beginnt erst im Jahr 2012. Um bis dahin die Erwerbschancen Älterer zu verbessern, startet die Bundesregierung bereits jetzt die Initiative 50plus.

Auch bedingt durch das Ende der Frühverrentungspraxis steigt die Erwerbstätigenquote bei den über 55-Jährigen seit einigen Jahren wieder an. 2000 betrug sie noch 37,5%, im 1. Quartal 2007 bereits 49,7%. Die Bundesregierung strebt weiter einen kontinuierlichen Aufwärtstrend an. Die Maßnahmen der Initiative 50plus und die demografische



Entwicklung werden dazu führen, dass ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen schon in naher Zukunft bessere Beschäftigungschancen haben werden.

Im Übrigen profitieren die Rentner letztlich von den aus der Anhebung der Altersgrenzen resultierenden tendenziell höheren Rentenanpassungen. Die durch die Anhebung bewirkte Entlastung des Beitragssatzes kommt neben den Beitragszahlern auch den Rentnerinnen und Rentnern zugute. Da die Rentenanpassungsformel einen Faktor enthält, der Veränderungen des Beitragssatzes widerspiegelt, führt der gedämpfte Beitragssatzanstieg zu höheren Rentenanpassungen.

6. Für wen gilt die Rente mit 67?

Derzeit wird die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Von 2012 an wird diese Grenze über 17 Jahre hinweg, also bis 2029, stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst ab Jahrgang 1947 einen Monat pro Jahr und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahr betragen. Die Regelaltersgrenze liegt für 1947 Geborene demnach bei 65 Jahren und einem Monat. Bei den jetzt 42- oder 43-Jährigen (Geburtsjahrgang 1964) wird die Anhebung auf 67 Jahre vollständig abgeschlossen sein.

7. Was gilt für Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren?

Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt ab 65 haben Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen erreichen. Dazu zählen Zeiten mit abhängiger Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit, Pflege von Angehörigen sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Durch diese Regelung werden Versicherte mit außerordentlich langjähriger - nicht selten belastender - Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung besonders berücksichtigt.

Die Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, dass bei den Menschen, die 2004 in Rente gingen, rund 20 Prozent mindestens 45 Jahre aus Beschäftigung,



Kindererziehung oder Pflege erreicht hatten. Bei Männern liegt dieser Anteil mit gut 30 Prozent höher als bei Frauen mit rund 10 Prozent. In den neuen Bundesländern ist der Unterschied wegen der höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen weniger stark ausgeprägt. Hier erreichten rund 20 Prozent der Frauen 45 Beitragsjahre. Die „Initiative 50plus“ zielt auf einen Einstellungswandel hinsichtlich der Teilnahme und Teilhabe von älteren Menschen am Arbeitsleben. Die Förderinstrumente werden dazu beitragen, dass ältere Menschen länger erwerbstätig sein können. Deshalb wird auch künftig ein beachtlicher Anteil der Versicherten die Voraussetzung für einen abschlagsfreien Rentenbezug ab 65 erfüllen.

Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II erwerben zwar Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Zeiten werden für die 45-Jahres-Regelung jedoch nicht berücksichtigt. Denn ansonsten könnte diese Leistung als neue Möglichkeit für einen Vorruhestand zu Lasten der Sozialkassen genutzt werden. Das Ende einer Beschäftigung könnte so gewählt werden, dass Versicherte anschließend durch Bezug von Leistungen der Arbeitsverwaltung auf die 45 Jahre kommen.

8. Welche Änderungen gibt es bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen?

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die früheste vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Die Rente kann also nach wie vor frühestens drei Jahre vor dem abschlagsfreien Bezug in Anspruch genommen werden. Damit bleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent (3 x 3,6 Prozent).

9. Sind bei der Anhebung der Regelaltersgrenze Vertrauensschutzregelungen vorgesehen?



Vertrauensschutz ist schon dadurch gegeben, dass die Anhebung erst im Jahre 2012 beginnt und in sehr moderaten Schritten erfolgt. Durch eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber genügend Zeit, um ihre Planungen anzupassen. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1954 und älter gilt ein besonderer Vertrauensschutz, wenn sie vor dem 1. Januar 2007 (Stichtag) verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben. Für diese Personen bleibt es bei den heute geltenden Altersgrenzen.

10. Gilt die Anhebung der Altersgrenzen auch für Beamte?

Die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht der Beamten übertragen. Dies wird in einem eigenständigen Gesetz geschehen.

11. Welche Ziele und Maßnahmen sind mit der Initiative 50plus verbunden?

Mit der Initiative 50plus sind vier Zielsetzungen verbunden:

1. Die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll weiter erhöht werden.
2. Das derzeit zu frühe Ausscheiden der 55-Jährigen und Älteren aus dem Berufsleben soll deutlich reduziert werden.
3. Die Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser muss wesentlich verbessert werden. Hierzu sollen insbesondere der Kombilohn für Ältere und die neu gestalteten Eingliederungszuschüsse beitragen.
4. Die Teilnahmequote an beruflicher Weiterbildung soll deutlich erhöht werden, um für die steigenden Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes von morgen gerüstet zu sein.

Die Maßnahmen der Initiative 50plus sind im „Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen“ geregelt worden. Danach gibt es folgende Änderungen:



- Erweiterung und attraktivere Gestaltung der Förderung der beruflichen Weiterbildung Älterer,
- Erweiterung des Eingliederungszuschusses für die Einstellung Älterer,
- Ausbau und attraktivere Gestaltung der Entgeltsicherung (Kombilohn) für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- gemeinschaftsrechtskonforme Gestaltung der Regelung über befristete Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Vollendung des 52. Lebensjahres.

Doch nur eine gemeinsame Anstrengung von Politik, Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Akteure wird zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und -chancen älterer Menschen führen. Auch die Tarifpartner, Unternehmen und Sozialverbände müssen in die Initiative 50plus einbezogen werden. Hier kann an gute Erfahrungen aus der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) angeknüpft werden, insbesondere an das von den beteiligten Unternehmen gegründete Demografie-Netzwerk. Es gibt viele in diesem Land, die an den Herausforderungen des demografischen Wandels arbeiten. Es ist Aufgabe der Politik, diese Akteure zusammenzubringen, um gemeinsam auf einen Einstellungswandel in unserer Gesellschaft hinsichtlich des Alters und des Alterns hinzuwirken.

12. Welche Folgen hat die Anhebung der Altersgrenzen in der zusätzlichen Altersvorsorge?

Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch in den Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen werden. Hierfür sind Änderungen sowohl bei der betrieblichen Altersversorgung als auch bei der steuerlich geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge erforderlich.

Im Betriebsrentengesetz, das den arbeitsrechtlichen Mindestschutz für Arbeitnehmer statuiert, erfolgen Änderungen in zwei Vorschriften. Zum einen wird bei der vorgezogenen Altersleistung aus der betrieblichen Altersversorgung, die an den Bezug einer vor



gezogenen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geknüpft ist, auf die neue Regelaltersgrenze abgestellt. Zum anderen wird bei der Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig ausgeschiedener Arbeitnehmer künftig vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Beginn der Regelaltersgrenze und nicht wie bisher bis zum 65. Lebensjahr gerechnet werden, es sei denn, in der Versorgungsregelung wird ein früherer Zeitpunkt vorgesehen. Die Anpassungen im Zusammenhang mit der staatlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung werden durch Änderungen der entsprechenden Verwaltungsanweisungen erfolgen.

Sowohl im Rahmen der steuerlich geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge - d.h. bei der Riester-Rente und bei der sogenannten Basis-/„Rürup“-Rente - als auch bei den privaten kapitalbildenden Lebensversicherungen erfolgt eine Anpassung der Altersuntergrenze für die frühest mögliche Inanspruchnahme der Leistung von 60 auf 62 Jahre. Diese neue Altersuntergrenze gilt aber erst für ab dem Jahr 2012 abgeschlossene Verträge. Für bis dahin abgeschlossene Verträge verbleibt es bei der alten Regelung.